

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Tschudin AG

Anwendbar für Tschudin AG Grenchen mit Sitz in der Schweiz im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die unseren Einkaufsbedingungen widersprechen, erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2.2 Mündliche Vereinbarungen jeder Art, einschliesslich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
2.3 Die Schriftform wird auch durch E-Mail oder Telefax erfüllt.
2.4 Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
2.5 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Unsere Bestellung ist innerhalb von zehn Arbeitstagen mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung zu bestätigen.
2.6 Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung sind verbindlich. Soweit uns bei den Lieferabrufen gemäss der vereinbarten Bestell- und Abrufplanung ein Ermessen zukommt, ist der Lieferant jedoch berechtigt, binnen zwei Arbeitstagen zu widersprechen.
Die Vereinbarung zu Qualität, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und sozialer Verantwortung für Lieferanten (Qualitätssicherungsvereinbarung), allfällige Anliefer- und Verpackungsvorschriften der Tschudin AG sind Bestandteil des Vertrages.

3. Lieferung

3.1 Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist in jedem Fall der Eingang der Ware bei uns. Ist der vereinbarte Lieferort nicht bei uns, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der von ihm mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen, damit der Spediteur die Ware bis zum Ablauf der Lieferfrist bei uns abliefern kann.
3.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie die Kosten seiner Zulieferer oder Dritter. Soweit wir solche Kosten im Einzelfall nach unserem Ermessen vorschliessen, sind uns diese durch den Lieferanten zu ersetzen.
3.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
3.5 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung erfolgt auch ohne ausdrückliche Mitteilung stets unter dem Vorbehalt der uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Verzugszins und Schadenersatzansprüche. Eine vollständige Zahlung gilt nur dann als Verzicht auf diese Ansprüche, wenn wir vor oder im Zeitpunkt der Zahlung keinen ausdrücklichen Vorbehalt angebracht haben.
3.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen schriftlich zugestimmt.
3.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Masse sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte massgebend.
3.8 An geistigem Eigentum, einschliesslich Software, die dem Produkt immanent ist oder zum Produktlieferumfang gehört, einschliesslich der diesbezüglichen Dokumentation, haben wir ein weltweites, übertragbares Nutzungsrecht im Umfang des bestimmungsgemässen Gebrauchs des vom Lieferanten gelieferten Produkts. Dazu gehört auch das Recht, eine Sicherungskopie der Software zu erstellen. Der Lieferant sichert zu, dass er bezüglich dem seinem Produkt immanenten geistigen Eigentum vollumfänglich verfügungsberechtigt ist.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Streiks, behördliche Massnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit

diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

5. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale wie Bestellnummer an die jeweils aufgedruckte Adresse zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

6. Preisstellung und Gefahrenübergang

6.1 Ist keine anderslautende, schriftliche Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise DDP genannter Bestimmungsort (Incoterms 2010).
6.2 Bei Auftragserteilung ohne Preis oder lediglich mit Richtpreis behalten wir uns die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung bzw. der Rechnung vor.
6.3 Wenn nicht DDP Bestimmungsort (Incoterms 2010) anwendbar ist, trägt der Lieferant die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung und der Verschlechterung bis unmittelbar zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäss abzuliefern ist.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern keine anderslautende, schriftliche Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb 90 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

8. Mängelansprüche

8.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemässem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
8.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nicht etwas anderes geregelt ist oder schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
8.3 Wir haben das Recht, nach unserer Wahl entweder Reparatur oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten, Preisminderung oder Wandelung geltend zu machen. Der Lieferant kann die von uns verlangte Ersatzlieferung zurückweisen, wenn er nachweist, dass die von ihm unverzüglich durchzuführende Reparatur für uns gleichwertig, für ihn aber mit wesentlich geringeren Kosten verbunden ist. Die von uns verlangte Reparatur kann der Lieferant zurückweisen, wenn er unverzüglich mangelfreien Ersatz liefert.
8.4 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung grösserer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
8.5 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.
8.6 Mängelansprüche verjähren, ausser in Fällen der Arglist in 3 Jahren. Die Frist beträgt fünf Jahre, soweit Mängel einer Sache, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).
8.7 Beseitigt der Lieferant die Mängel durch Ersatzlieferung oder Reparatur, so beginnt für die als Ersatz gelieferte bzw. reparierte Ware nach deren Ablieferung bzw. Reparatur die Gewährleistungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und mit unserer schriftlichen Zustimmung vorbehalten, die Ersatzlieferung bzw. Reparatur nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
8.8 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- oder Materialkosten, oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

9. Produkthaftung

9.1 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands verursacht worden ist.
9.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 9.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
9.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.4 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm soweit für uns zumutbar die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

10. Rücktritts- und Kündigungsrechte

10.1 Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist,
- beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt, oder
- der Lieferant seine Zahlungen einstellt.

10.2 Wir sind auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn mit Bezug auf den Lieferanten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird. Im Falle der Konkurseröffnung über den Lieferanten gelten sämtliche noch nicht erfüllten Bestellungen automatisch als gekündigt.

10.3 Der Lieferant muss uns unverzüglich informieren, falls eines der in Ziff. 10.1 oder 10.2 genannten Ereignisse eintritt.

10.4 Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.

10.5 Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Die Konkursmasse haftet verschuldensunabhängig.

10.6 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 10 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

11. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustossen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

12. Zur Verfügung stellen von Materialien

Von uns zur Verfügung gestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen ("Materialien") bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden. Die Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung von Materialien und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Bis zur Übertragung des Eigentums am vom Lieferanten hergestellten Gesamterzeugnis an uns, sind wir im Verhältnis des Wertes der von zur Verfügung gestellten Stoffe und Teile zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den entsprechend hergestellten Erzeugnissen.

13. Unterlagen und Geheimhaltung

13.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschliesslich Merkmalen, die übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschliessliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen, ausser für Lieferungen an uns nicht vervielfältigt oder gewerbsmässig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschliesslich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen.

13.2 Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschliesslich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

13.3 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäss auch für unsere Druckaufträge.

14. Exportkontrolle und Zoll

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäss schweizerischem, europäischem, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen mindestens folgende Informationen an:

- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäss US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschliesslich Technologie und Software, inklusive dem Präferenznachweis gemäss allfälligen Freihandelsabkommen des Ursprungslandes mit der Schweiz bzw. mit der EFTA,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

14.2 Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Aussenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

15. Compliance

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

15.2 Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoss soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstössen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben in jedem Fall vorbehalten.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäss zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

17.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Die Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt (Ziff. 12) unterstehen, soweit dies ihre Durchsetzbarkeit erfordert, anstelle des schweizerischen Rechts jedoch dem Recht des Staates des Lieferanten, zu dem die Ware verbracht wird, doch soweit nach diesem Recht zulässig unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

17.3 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist ausschliesslich Grenchen, Schweiz. Wir sind ungeachtet des vorgenannten Gerichtsstands jedoch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.